Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2017

Die Firma Ziegler Steinsanierung & Hausmeisterservice, Inh. Peter Ziegler, Helmholtzstr. 19, 65199 Wiesbaden (im Folgenden auch „Anbieter" genannt) erbringt unter anderem Dienstleistungen auf dem Gebiet der Steinsanierung. Hierzu gehören insbesondere das Schleifen, Polieren, Kristallisieren und Reparieren von Steinböden. Für Verträge über Dienstleistungen im Bereich der Steinsanierung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote der des Anbieters erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern und Unternehmern (im Folgenden auch „Kunde" bzw. „Kunden" genannt). Der Kunde erklärt sich bei der Auftragserteilung grundsätzlich mit den Bedingungen einverstanden. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmen im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1.
Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden für den Anbieter verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden.

2.
Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten oder Angaben, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar.

Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur allgemein das Aussehen des Steines ohne als Handmuster alle üblicherweise vorkommenden Unterschiede in Farbe, Zeichnung und Gefüge des Steins darstellen zu können. Farbunterschiede, Trübungen, Änderungen, Tupfen, Striemen, Einsprengungen oder Glasadern stellen keinen Mangel dar, sondern Naturspiele, die der Anbieter nicht beeinflussen kann. Eine Haftung des Anbieters wegen solcher Abweichungen ist daher ausgeschlossen.

§ 3 Liefer- und Fertigstellungstermine

1.
Die in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Anbieters eventuell angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermine gelten als unverbindlich vereinbart, soweit nicht ausnahmsweise abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Angegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sollen einen ungefähren Überblick über die voraussichtlichen Liefer- bzw. Herstellungszeiten geben. Ausnahmsweise vereinbarte Liefer- und Fertigstellungsfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung des Anbieters, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen sowie der Erfüllung eigener übernommener Verpflichtungen durch den Kunden.

2.
Fälle höherer Gewalt - als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

3.
Falls der Anbieter mit der vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung in Verzug gerät, muss der Kunde ihm eine angemessene Nachfrist – wenigstens zehn Werktage – einräumen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als der Auftrag vom Anbieter nicht ausführungsbereit gemeldet ist.

4.
Solange der Kunde mit seiner Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht die Liefer- und Ausführungsverpflichtung des Anbieters.

§ 4 Zahlung

1.
Die vereinbarte Vergütung des Anbieters gilt für den im Angebot oder der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang.

2.
Der Kunde hat die Zahlung der Vergütung so zu erbringen, dass sie spätestens am siebten Kalendertag nach Abnahme der Leistung auf dem im Angebot und der Auftragsbestätigung angegebenen Geschäftskonto des Anbieters eingeht, ansonsten gerät der Kunde, ohne dass es einer Mahnung des Anbieters bedarf, mit den in § 4 Ziffer 7 genannten Folgen in Verzug. Innerhalb der gleichen Frist wird der Anbieter über seine Vergütung ordentlich abrechnen. Skontoabzüge oder sonstige Abzüge werden nicht anerkannt.

3.
Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden das zur Ausführung des Auftrages bestellte Material nebst Lieferkosten vor Beginn der Auftragsausführung in Rechnung zu stellen. Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind diese Material- und Lieferkosten sofort nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zahlbar. Der Anbieter ist zur Ausführung des Auftrages erst nach dem vollständigen Ausgleich dieser Kostenforderungen verpflichtet. Solange ein Ausgleich nicht erfolgt ist, gerät der Anbieter mit der Auftragsausführung nicht in Verzug.

4.
Schecks werden nur angenommen, soweit dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Die Annahme von Schecks durch den Anbieter erfolgt stets nur erfüllungshalber.

5.
Der Anbieter ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung(en) anzurechnen, soweit seitens des Kunden keine Tilgungsbestimmung getroffen worden ist.

6.
Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von dem Anbieter unbestritten ist.

7.
Gerät der Kunde gemäß § 4 Ziffer 2 dieser Bedingungen in Verzug, schuldet er ab Eintritt des Verzuges, wenn er Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Ist der Kunde Unternehmer schuldet er Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden vor.

8.
Alle Forderungen des Anbieters werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Der Anbieter ist in diesem Fall auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder entsprechende Sicherheit zu fordern und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren oder Material in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist der Anbieter berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Werden ausreichende Sicherheiten nicht fristgerecht gestellt, wird der Anbieter mit Ablauf der Frist von seiner Leistungspflicht frei.

§ 5 Mängelhaftung

1.
Mängelrügen des Kunden müssen schriftlich erfolgen. Beanstandungen sind bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von vierzehn Tagen nach Abnahme der Leistung oder des Werkes geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel müssen ab Abnahme innerhalb der nach § 634a BGB geltenden Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Die Prüfungs- und Rügepflichten unter Kaufleuten bleiben hiervon unberührt. Erfolgt eine Mängelrüge nach Ablauf der vorgenannten Fristen, sind jegliche Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen. Offensichtlich im Sinne dieser Bedingungen ist ein Mangel, wenn er so offen zu Tage liegt, dass er auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt. Bei allen andern Mängeln handelt es sich um nicht offensichtliche Mängel.

2.
Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Anbieter eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand oder das beanstandete Werk zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Anbieter oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht bzw. zugänglich ist. Für Mängelfolgeschäden und Schadensweiterungen, die aus der Nichterfüllung dieser Pflicht resultieren, kann der Anbieter nicht haftbar gemacht werden.

3.
Ist der Anbieter zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

4.
Schlägt die Nacherfüllung zweimalig fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Anbieters oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

5.
Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Anbieters auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zum maximal doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Anbieter haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug und Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6.
Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware oder der Werkleistung von der Auftragsbestätigung. Bei optischen Abweichungen betreffend das Erscheinungsbild von Steinoberflächen gilt das in § 2 Ziffer 2 Gesagte. Ein Mangel liegt auch nicht vor, wenn sich auf Natursteinbelägen, die im Mörtel-, Splitt- oder Kiesbett verlegt sind und häufig durchfeuchtet werden, dunkle Feuchteflecken, Moos- oder Kalkablagerungen bilden. Solche Flecken und Ablagerungen sind nicht vermeidbar.

7.
Eine Mängelhaftung des Anbieters ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die gelieferte Ware oder das hergestellte Werk verändert und der Mangel oder Schaden auf diese Veränderung zurückzuführen ist. Eine Haftung des Anbieters ist auch ausgeschlossen, wenn der Mangel oder Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde dem Anbieter wichtige Informationen über die Art und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und Gegenstände nicht weitergegeben hat, sofern nur der Kunde von diesen Informationen Kenntnis hatte und diese nicht für jedermann ohne Weiteres erkennbar gewesen sind.

8.
Der Anbieter weist darauf hin, dass Bodenbeläge im Freien einer bestimmten festgelegten Trittsicherheit bedürfen. Eingangsbereiche und Treppen sollen mindestens dem Richtwert R11 entsprechen. Für Rampen oder Flächen mit starkem Gefälle soll mindestens der Richtwert R12 eingehalten werden. Nähere Informationen zur Trittsicherheit sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) und können bei den zuständigen Berufsgenossenschaften in Erfahrung gebracht werden. Der Anbieter haftet nicht für solche Mängel oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde diese Richtwerte trotz allgemeiner Empfehlung und Empfehlung des Anbieters nicht einhält.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Anbieter das Eigentum an sämtlichem Material, das zur Ausführung des Auftrages verwendet wird, bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Anbieter das Eigentum an diesem Material bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde verwahrt das Eigentum des Anbieters pfleglich und unentgeltlich.

§ 7 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Anbieters oder nach seiner Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Dies gilt auch im Falle der Führung von Urkundsprozessen, Scheck- und/oder Wechselklagen.

§ 8 Datenschutz

Gemäß § 33 BDSG weist der Anbieter darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert werden.

§ 9 Sonstiges

Die Geschäftsbedingungen ersetzen frühere Fassungen mit sofortiger Wirkung für die Zukunft. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur in der Schriftform rechtswirksam, wobei auf die Schriftform auch im Einzelfall zur Wirksamkeit nicht verzichtet werden kann. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige neue Vereinbarung zu ersetzen.

Stand: Juli 2017